

Informationen zum Pflegegeld

(nach dem Alten- und Pflegegesetz -APG NRW-)

Nachfolgend erhalten Sie Antworten auf Fragen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme in ein Pflegeheim regelmäßig gestellt werden. Wenn Sie weitere Fragen haben, bitte rufen Sie an.

"Was ist Pflegegeld?"

Die im Pflegeheim entstehenden Kosten werden unterteilt in Investitionskosten, Kosten für Pflege sowie Unterbringung und Verpflegung. Investitionskosten sind die Kosten, die dem Träger von Pflegeeinrichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung, der Anschaffung und der Instandsetzung und Instandhaltung von Gebäuden entstehen. Für die Übernahme der Investitionskosten kann in Nordrhein-Westfalen unter bestimmten Voraussetzungen ein Pflegegeldantrag gestellt werden.

"Wer erhält Pflegegeld?"

Pflegegeld kann vom Heimbewohner/ Bevollmächtigten/ Betreuer beantragt werden:

- wenn der Heimbewohner dauerhaft in der Einrichtung untergebracht ist **und**
- mindestens der Pflegegrad 2 vorliegt **und**
- der Heimbewohner vor Heimaufnahme im Rheinisch-Bergischen Kreis wohnhaft war **und**
- die Einrichtung in NRW liegt.

War der Heimbewohner **außerhalb** von NRW wohnhaft, besteht dennoch die Möglichkeit, Pflegegeld zu beantragen, wenn seine Angehörigen (leibliche Kinder, Eltern, Geschwister und Enkel) im Rheinisch-Bergischen Kreis wohnen

Nicht-pflegeversicherte Heimbewohner erhalten kein Pflegegeld.

"Wann kann Pflegegeld beantragt werden (Vermögensfreibetrag)?"

Pflegegeld ist ein Anspruch des Bewohners; nach Bewilligung wird die Leistung jedoch an die Pflegeeinrichtung ausgezahlt. Vermögen – dazu gehören auch vermögenswerte Ansprüche, z.B. aus Schenkungsrückforderungen - ist zur Deckung der Heimkosten zu verwenden. Folgende Beträge sind aber geschont:

	Alleinstehend	Ehegatten
Schonbetrag	10.000 €	15.000 €

Eine bestehende Bestattungsvorsorge kann im **Einzelfall** nach **Prüfung** in der Regel bis zu 6.000 € anerkannt werden.

"Was ist mit dem bisher selbstbewohnten Hausgrundstück?"

Immobilien (Hausgrundstück/Eigentumswohnung) sind zur Finanzierung der Heimkosten zu verwerten. Bewohnt aber der Ehegatte das Eigentum weiter, kann das Sozialamt das Pflegegeld darlehnsweise gewähren; mit dem Tode des Ehegatten ist die Immobilie zu verwerten und das Darlehn wird in einer Summe fällig.

Rheinisch-Bergischer Kreis
Amt für Soziales und Inklusion
- Stationäre Leistungen
(Pflege) -

Refrather Weg 30
51469 Bergisch Gladbach

☎ 0 22 02 / 13-64 89
Sachgebietshotline
oder

☎ 0 22 02 / 13-0 Telefonzentrale

Haben Sie Fragen?

☎ 0 22 02 / 13-67 89 (A - C) Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Antragstellers

☎ 0 22 02 / 13-64 40 (D - G)

☎ 0 22 02 / 13-64 51 (H - K)

☎ 0 22 02 / 13-62 36 (L - R)

☎ 0 22 02 / 13-64 14 (S - Z)

Persönliche Gespräche ausschließlich nach vorheriger Absprache

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr